

**Vertrag nach § 73c SGB V  
über die Durchführung eines  
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar

*(nachstehend als „KV Thüringen“ bezeichnet)*

und der

**Bosch BKK**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Kruppstraße 19, 70469 Stuttgart

*(nachstehend als „Bosch BKK“ bezeichnet)*

## Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die Bosch BKK und die KV Thüringen vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

## § 1

### Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Thüringen.

## § 2

### Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der Bosch BKK versicherten Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (1 Tag vor dem 35. Geburtstag).
- (2) Die Bosch BKK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Die Versicherten erklären schriftlich ihre Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß **Anlage 1**. Die Versicherten sind an ihre Teilnahme ein Jahr gebunden. Sie nehmen die vereinbarte Leistung nur durch vertraglich gebundene Ärzte und auf deren Überweisung andere Ärzte in Anspruch.
- (3) Die zur Durchführung der Hautkrebsvorsorge berechtigten Vertragsärzte übermitteln der Bosch BKK die vom Patienten unterzeichnete Teilnahmeerklärung (Anlage 1) **per Telefax an die Nummer: 0711 / 811-22577**.

### **§ 3**

#### **Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte**

- (1) Zur Durchführung der Untersuchung gemäß § 4 muss die Vertragsärztin/der Vertragsarzt im Bereich der KV Thüringen als Fachärztin/Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als angestellte/r Fachärztin/Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V oder bei einem Vertragsarzt tätig sein.
- (2) Zusätzlich müssen sich die Vertragsärzte durch eine anerkannte Fortbildung für das Hautkrebscreening zertifiziert haben.
- (3) Die KV Thüringen informiert alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag in geeigneter Weise. Mit Erbringung und Abrechnung der entsprechenden Leistung erklärt der Vertragsarzt zugleich seine Teilnahme an diesem Vertrag.

### **§ 4**

#### **Umfang des Leistungsanspruchs**

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst
  - a) die Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
  - b) die Anamnese,
  - c) eine körperliche Untersuchung (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung),
  - d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
  - e) die vollständige Dokumentation.

Eine medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie ist privatärztlich abrechenbar.

- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Vertragsarzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Vertragsarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis der Patientin/des Patienten - dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5 Vergütung**

- (1) Die Bosch BKK vergütet der/dem Vertragsärztin/Vertragsarzt für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 nachfolgende Pauschale außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

<b>Leistung</b>	<b>Vergütung</b>	<b>Abr.-Nr.</b>
Hautkrebsvorsorge-Verfahren gemäß § 4	<b>26,00 €</b>	<b>99203</b>

- (2) Die Abrechnungsnummer ist nur alle zwei Jahre berechnungsfähig.
- (3) Die Abrechnung der GOP 01745 EBM ist neben der Abr.-Nr. 99203 im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen.
- (4) Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ des Leistungsinhaltes der Abr.-Nr. 99203 (mit Ausnahme der Auflichtmikroskopie nach GOÄ Nr. 750) ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Abrechnungsverfahren**

- (1) Die erbrachten Leistungen gemäß § 4 sind von den Vertragsärzten über die KV Thüringen abzurechnen.
- (2) Die KV Thüringen stellt der Bosch BKK die Vergütung der nach § 5 des Vertrages abgerechneten Leistungen in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt 3, im Konto 409 bis zur Ebene 6, ausgewiesen.
- (3) Die KV Thüringen ist berechtigt, für die Abrechnung der Leistungen des Vertrages den jeweils aktuell gültigen Verwaltungskostensatz den Vertragsärzten in Rechnung zu stellen.

## **§ 7 Datenschutz**

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

## **§ 9 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt ab 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Eine Kündigung kann frühestens zum 31.12.2014 erfolgen.

Weimar, Stuttgart, den 17.07.2013

gez. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

gez. Bosch BKK